



ABSCHNITT 1: STOFF-UND UNTERNEHMENSBEZEICHNUNG

- 1.1 **Produktidentifikator**
Handelsname: Wachs Hochglanz
- 1.2 **Angegebene Verwendungen des Stoffes und unbesonnen Verwendungen**
Schützendes Wachs
- 1.3 **Einzelheiten zum Lieferanten (Firma), der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt**
Firma: Stucco Veneziano Shop
Straße: Linprunstr. 49
PLZ-Ort: Deutschland 80335 München Telefon: +49 (0) 171 1599773
E-Mail: info@stuccovenezianoshop.com
Web: www.stuccovenezianoshop.com
- 1.4 **Notrufnummer**
112 (Deutschland)
114 (Österreich)

ABSCHNITT 2: GEFAHREN

- 2.1 **Einstufung des Stoffes oder Gemisches**
Das Produkt ist nach den Bestimmungen der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) als gefährlich eingestuft (und nachträgliche Änderungen und Anpassungen). Das Produkt erfordert daher ein Sicherheitsdatenblatt, das den folgenden Anforderungen entspricht die Bestimmungen der Verordnung (EG) 1907/2006 und nachfolgende Änderungen. Zusätzliche Informationen die Gesundheits- und/oder Umweltrisiken betreffen, sind in den Abschnitten 11 und 12 dieses Blattes aufgeführt.
Einstufung und Gefahrenhinweise:
Aspirationsgefahr, Kategorie 1 H304 Kann bei Verschlucken tödlich sein und bei Verschlucken Eindringen in den Atemtrakt.
- 2.2 **Kennzeichnungselemente**
Gefahrenkennzeichnung nach der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) und nachfolgenden Änderungen und Anpassungen.



Anzeichen von Gefahr:

H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
EUH066 Wiederholte Exposition kann zu trockener und rissiger Haut führen.

Vorsichtshinweise:

P331 KEIN Erbrechen herbeiführen.

P101 Produktbehälter oder Etikett für medizinischen Rat bereithalten.

P301+P310 WENN GEFÄLLT: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM / Arzt / anrufen. . .

P405 Unter Verschluss halten. P501 Entsorgen Sie das Produkt / den Behälter in

Enthält: Kohlenwasserstoffe C11-14 cyclische Isoalkane < 2%Aromaten

- 2.3 **Sonstige Gefahren**

Nach den verfügbaren Daten enthält das Produkt nicht mehr als 0,1% PBT- oder vPvB-Stoffe



ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG / ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1 **Stoffe**

Informationen nicht anwendbar

3.2 **Gemische**

Es enthält:

Der vollständige Text der Gefahrenhinweise (H) ist in Abschnitt 16 des Blattes zu finden.

Identifikation Konz. %. Einstufung 1272/2008 (CLP).

Kohlenwasserstoffe C11-14 cyclische Isoalkane < 2 % aromatisch

SAC. - 66 ≤ x < 70 Asp. Gift. 1 H304, EUH066

EG. 927-285-2

INDEX. -

Reg.-Nr. 01-2119480162-45

TRIS(2-BUTOXYETHYL)PHOSPHAT

SAC. 78-51-3 1,5 ≤ x < 2 Akute Toxizität. 4 H302, Akute Toxizität. 4 H312, Akute Toxizität. 4

H332, Augenreizung. 2

H319, Hautreizung. 2 H315, STOT SE 3 H335

EG. 201-122-9

INDEX. -

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

4.1 **Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen - Allgemeines**

AUGEN: Entfernen Sie alle Kontaktlinsen. Sofort und gründlich mit Wasser waschen für mindestens 30/60 Minuten, wobei die Augenlider weit geöffnet sein müssen. Rufen Sie sofort einen Arzt.

HAUT: Kontaminierte Kleidung entfernen. Sofort duschen. Rufen Sie sofort einen Arzt.

INGESTION: Trinken Sie so viel Wasser wie möglich. Lassen Sie sich ärztlich behandeln.

Verursachen Sie kein Erbrechen, es sei denn, es liegt eine ausdrückliche ärztliche Genehmigung vor.

INHALATION: Rufen Sie sofort einen Arzt. An die frische Luft bringen, weg vom Unfallort.

Bei Atemstillstand künstliche Beatmung durchführen. Treffen Sie angemessene Vorsichtsmaßnahmen für den Retter.

4.2 **Hauptsymptome und Wirkungen, sowohl akut als auch verzögert**

Es sind keine spezifischen Informationen über die durch das Produkt verursachten Symptome und Wirkungen bekannt.

Zu Symptomen und Wirkungen aufgrund der enthaltenen Substanzen siehe Abschnitt 11.

4.3 **Hinweis auf eine erforderliche sofortige medizinische Behandlung und Sonderbehandlung**

Folgen Sie den Anweisungen des Arztes



ABSCHNITT 5: MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 Feuerlöschmittel

GEEIGNETE FEUERLÖSCHMITTEL

Die Mittel des Aussterbens sind die traditionellen: Kohlendioxid, Schaum, Pulver und Wasserdampf.

UNGEEIGNETE FEUERLÖSCHMITTEL

Kein bestimmtes Mittel.

5.2 Besondere Gefahren, die vom Stoff oder Gemisch ausgehen

GEFAHREN DURCH EXPOSITION IM BRANDFALL

Vermeiden Sie das Einatmen von Verbrennungsprodukten.

5.3 Empfehlungen für Feuerwehrleute

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Die Behälter mit Wasserstrahlen kühlen, um die Zersetzung des Produkts und die Entwicklung von Stoffen zu verhindern potenziell gesundheitsgefährdend.

Tragen Sie immer eine vollständige Brandschutzausrüstung. Sammeln Sie Wasser von der nicht in die Kanalisation eingeleitet werden dürfen. Entsorgen Sie kontaminiertes Wasser, das für die Löschung und die Rückstände des Feuers gemäß den geltenden Vorschriften.

ABSCHNITT 6: MAßNAHMEN IM FALLE EINER UNBEABSICHTIGTEN FREISETZUNG

6.1 Persönliche Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstung und Notfallverfahren

Stoppen Sie das Leck, wenn es sicher ist.

Geeignete Schutzausrüstung (einschließlich persönlicher Schutzausrüstung, wie in Abschnitt 8 des Sicherheitsdatenblattes beschrieben) tragen, um eine Kontamination von Haut, Augen und persönlicher Kleidung zu verhindern. Diese Anweisungen gelten sowohl für Arbeiter als auch für Notfallhelfer.

6.2 Vorsichtsmaßnahmen für die Umwelt

Verhindern Sie, dass das Produkt in die Kanalisation, das Oberflächenwasser oder das Grundwasser gelangt. Kontaminiertes Waschwasser aufbewahren und entsorgen.

6.3 Methoden und Materialien zur Eindämmung und Sanierung

Saugen Sie das verschüttete Produkt in einen geeigneten Behälter. Bewerten Sie die Kompatibilität des zu verwendenden Behälters mit dem Produkt und prüfen Sie Abschnitt 10. Nehmen Sie den Rest mit inertem absorbierendem Material auf.

Sorgen Sie für eine ausreichende Belüftung des vom Leck betroffenen Bereichs.

Prüfen Sie auf Unverträglichkeiten für Behältermaterial in Abschnitt 7.

Kontaminiertes Material gemäß den Bestimmungen von Abschnitt 13 entsorgen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Informationen zum persönlichen Schutz und zur Entsorgung finden Sie in den Abschnitten 8 und 13.



ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 **Vorsichtsmaßnahmen für die sichere Handhabung**

Sorgen Sie für ein angemessenes Erdungssystem für Anlagen und Personen. Vermeiden Sie den Kontakt mit Augen und Haut. Atmen Sie keinen Staub, Dämpfe oder Nebel ein. Während der Anwendung nicht essen, trinken oder rauchen.

Nach Gebrauch Hände waschen. Vermeiden Sie die Verbreitung des Produkts in der Umwelt.

7.2 **Bedingungen für die sichere Lagerung, einschließlich etwaiger Inkompatibilitäten**

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Unverträgliche Materialien: Keine im Besonderen. Siehe auch Absatz 10 unten.

Hinweis für Räume: Richtig gelüftete Räume.

7.3 **Besondere Endverwendungen**

Keine besondere Verwendung.

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION PERSÖNLICHE SCHUTZ-AUSRÜSTUNGEN

8.1 **Steuerungsparameter**

Normative Verweise:

TLV-ACGIH ACGIH 2016

KOHLLENWASSERSTOFFE C11-14 CYCLISCHE ISOALKANE <2%AROMATEN

Grenzwert für die Schwelle

Typ	Zustand	TWA/8h mg/m ³	ppm	STEL/15min mg/m ³	ppm
TLV-ACGIH			100		

Erwartete Konzentration, die keine Auswirkungen auf die Umwelt hat - PNEC.

Referenzwert in Süßwasser	0,108	mg/l
Referenzwert in Meerwasser	0,0108	mg/l
Referenzwert für Süßwassersediment	8	mg/kg
Referenzwert für Sediment im Meerwasser	0,08	mg/kg
Referenzwert für Wasser, intermittierende Freisetzung	0,6	mg/l
Referenzwert für Mikroorganismen STP	100	mg/l
Referenzwert für das terrestrische Kompartiment	0,29	mg/kg

Gesundheit - Abgeleiteter Grad der Unwirksamkeit - DNEL / DMEL

Auswirkungen auf die Verbraucher.

Auswirkungen auf Arbeitnehmer

Expositionsweg	Lokales System	Lokales System	Lokales System	Lokales System	Lokales System	Lokales System	Lokales System	
	Akut	akut	chronisch	chronisch	Akut	akut	chronisch	chronisch



Oral	7,9 mg/kg sw/Tag	
Einatmen.	43 mg/m ³	85 mg/m ³
Dermal	60 mg/kg sws/Tag	100 mg/kg sws/Tag

Legende:

(C) = DECKEN; INALAB = inhalierbare Fraktion; RESPIR = atembare Fraktion; TORAC = Thoraxfraktion.

VND = identifizierte Gefährdung, aber keine DNEL/PNEC verfügbar; NEA = keine erwartete Exposition;

NPI = keine Gefahr identifiziert.

8.2 **Begrenzung und Überwachung der Exposition**

Da der Einsatz geeigneter technischer Maßnahmen stets Vorrang vor persönlicher Schutzausrüstung haben sollte, ist für eine gute Belüftung am Arbeitsplatz zu sorgen durch wirksame lokale Absaugung. Persönliche Schutzausrüstungen müssen die CE-Kennzeichnung tragen, die ihre Konformität mit den Normen bescheinigt. in Kraft.

HANDSCHUTZ

Schützen Sie Ihre Hände mit Arbeitshandschuhen der Kategorie III (siehe Norm EN 374). Für die endgültige Wahl des Materials von Arbeitshandschuhen müssen berücksichtigt werden: Verträglichkeit, Degradation, Bruchzeit und Permeation. In bei Zubereitungen muss die Beständigkeit von Arbeitshandschuhen gegen chemische Arbeitsstoffe vor der Verwendung überprüft werden in wie unberechenbar. Handschuhe haben eine Tragedauer, die von der Dauer und der Art der Verwendung abhängt.

HAUTSCHUTZ

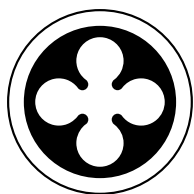
Tragen Sie langärmelige Arbeitskleidung und Sicherheitsschuhe für den professionellen Gebrauch der Kategorie II (ref. Richtlinie 89/686/EWG und Norm EN ISO 20344). Nach dem Ausziehen der Kleidung mit Seife und Wasser waschen schützend.

AUGENSCHUTZ

Es wird empfohlen, ein Kapuzenvisier oder Schutzvisier in Kombination mit einer luftdichten Schutzbrille zu tragen (siehe Norm EN 166).

ATEMSCHUTZ

Wenn der Schwellenwert (z.B. TLV-TWA) des Stoffes oder eines oder mehrerer der im Produkt enthaltenen Stoffe überschritten wird, wird empfohlen, eine Filtermaske vom Typ A zu tragen, deren Klasse (1, 2 oder 3) entsprechend der Verwendungsgrenzkonzentration gewählt werden muss. (siehe Norm EN 14387). Wenn Gase oder Dämpfe unterschiedlicher Art und/oder Gase oder Dämpfe mit Partikeln (Aerosole, Dämpfe, Nebel usw.) vorhanden sind, müssen kombinierte Filter vorgesehen werden. Die Verwendung von Atemschutzgeräten ist erforderlich, wenn die getroffenen technischen Maßnahmen nicht ausreichen, um die Exposition des Arbeitnehmers auf die betrachteten Schwellenwerte zu begrenzen.



Der durch Masken gebotene Schutz ist in jedem Fall begrenzt. Wenn der fragliche Stoff geruchlos ist oder seine Geruchsschwelle über der entsprechenden TLV-TWA liegt, tragen Sie im Notfall ein umluftunabhängiges Pressluftatemgerät mit offenem Kreislauf (siehe Norm EN 137) oder ein Atemschutzgerät mit externer Luftzufuhr (siehe Norm EN 138). Siehe EN 529 für die richtige Auswahl von Atemschutzgeräten.

KONTROLLEN DER UMWELTEXPOSITION.

Emissionen aus Produktionsprozessen, einschließlich der Emissionen aus Lüftungsanlagen, sollten zum Zwecke der Einhaltung der Umweltschutzgesetzgebung kontrolliert.

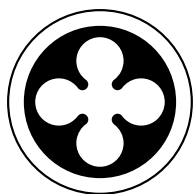
ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Informationen über grundlegende physikalische und chemische Eigenschaften

Physikalischer Zustand:	Paste
Farbe:	Weiß
Geruch:	Leicht
Geruchsschwelle:	Nicht verfügbar
pH:	Nicht verfügbar
Schmelz- oder Gefrierpunkt:	Nicht verfügbar
Anfangssiedepunkt:	150°
Siedebereich:	150-260
Flammpunkt:	>65°C
Verdampfungsrate:	Nicht verfügbar
Entflammbarkeit von Feststoffen und Gasen:	Nicht verfügbar
Untere Entflammbarkeitsgrenze:	0,55%
Obere Entflammbarkeitsgrenze:	5,55%
Untere Explosionsgrenze:	Nicht verfügbar
Obere Explosionsgrenze:	Nicht verfügbar
Dampfdruck:	17 hPa
Dampfdichte:	Nicht verfügbar
Relative Dichte:	0,82 g/cm ³
Löslichkeit:	Nicht verfügbar
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser:	Nicht verfügbar
Selbstentzündungstemperatur:	Nicht verfügbar
Zersetzungstemperatur:	Nicht verfügbar
Viskosität:	Nicht verfügbar
Explosive Eigenschaften:	Nicht explosiv
Oxidierende Eigenschaften:	Nicht verfügbar

9.2 Andere Informationen

Keine weiteren Informationen



ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 **Reaktivität**

Es besteht keine besondere Gefahr einer Reaktion mit anderen Stoffen unter normalen Anwendungsbedingungen. TRIS(2-BUTOXYETHYL) PHOSPHAT Kann reagieren mit: oxidierenden Substanzen.

10.2 **Chemische Stabilität**

Das Produkt ist unter normalen Gebrauchs- und Lagerbedingungen stabil.

10.3 **Möglichkeit gefährlicher Reaktionen**

Unter normalen Anwendungs- und Lagerbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen zu erwarten.

10.4 **Zu vermeidende Bedingungen**

Keine im Besonderen. Bei Chemikalien ist jedoch die übliche Vorsicht zu beachten.

10.5 **Unverträgliche Materialien**

Informationen nicht verfügbar.

10.6 **Gefährliche Zersetzungsprodukte**

Durch thermische Zersetzung oder im Brandfall können Gase und Dämpfe, die für die Gesundheit.

TRIS(2-BUTOXYETHYL) PHOSPHAT Kann entstehen: Phosphoroxide.

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1 **Angaben zu toxikologischen Wirkungen**

Da keine experimentellen toxikologischen Daten über das Produkt selbst vorliegen, wurden etwaige Gesundheitsgefahren auf der Grundlage der Eigenschaften der enthaltenen Stoffe nach den Kriterien bewertet, die in der Referenzgesetzgebung für die Klassifizierung festgelegt sind. Berücksichtigen Sie daher die Konzentration der einzelnen gefährlichen Stoffe, die in Abschnitt 3 erwähnt werden können, um die toxikologischen Auswirkungen der Exposition gegenüber dem Produkt zu bewerten.

AKUTE TOXIZITÄT.

LC50 (Inhalation - Dämpfe) der Mischung:> 20 mg/l

LC50 (Inhalation - Nebel / Stäube) der Mischung: Nicht klassifiziert (keine relevanten Komponenten).

LD50 (oral) der Mischung:>2000 mg/kg

LD50 (Dermal) der Mischung: >2000 mg/kg

Kohlenwasserstoffe C11-14 cyclische Isoalkane < 2%Aromaten

LD50 (mündlich).> 5000

LD50 (kutan).> 5000

LC50 (Einatmen).> 5000 mg/m³

HAUTKORROSION / HAUTREIZUNG.

Erfüllt nicht die Klassifizierungskriterien für diese Gefahrenklasse.

SCHWERE AUGENSCHÄDEN / AUGENREIZUNG.

Erfüllt nicht die Klassifizierungskriterien für diese Gefahrenklasse.

SENSIBILISIERUNG DER ATEMWEGE ODER DER HAUT.

Erfüllt nicht die Klassifizierungskriterien für diese Gefahrenklasse.

KEIMZELLENMUTAGENITÄT.



Erfüllt nicht die Klassifizierungskriterien für diese Gefahrenklasse.
KANZEROGENITÄT.

Erfüllt nicht die Klassifizierungskriterien für diese Gefahrenklasse.
REPRODUKTIONSTOXIZITÄT.

Erfüllt nicht die Klassifizierungskriterien für diese Gefahrenklasse.
SPEZIFISCHE ZIELORGAN-TOXIZITÄT (STOT) - EINMALIGE EXPOSITION.

Erfüllt nicht die Klassifizierungskriterien für diese Gefahrenklasse.
SPEZIFISCHE ZIELORGAN-TOXIZITÄT (STOT) - WIEDERHOLTE EXPOSITION.

Erfüllt nicht die Klassifizierungskriterien für diese Gefahrenklasse.
ASPIRATIONSGEFAHR.

Giftig durch Aspiration.

ABSCHNITT 12: ÖKOLOGISCHE INFORMATIONEN

Verwendung gemäß guter Arbeitspraxis, wobei eine Verbreitung des Produkts in der Umwelt zu vermeiden ist. Benachrichtigen Sie die zuständigen Behörden, wenn das Produkt in Wasserläufe oder Kanalisation gelangt ist oder wenn es Boden oder Vegetation kontaminiert hat.

12.1 Toxizität

TITANDIOXID

LC50 - Fische. > 1000 mg/l/

EC50 - Krustentiere. > 1000 mg/l/

EC50 - Algen / Wasserpflanzen. > 1000 mg/l/

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Kohlenwasserstoffe C11-14 cyclische Isoalkane < 2%Aromaten

Schnell biologisch abbaubar.

TRIS(2-BUTOXYETHYL) PHOSPHAT

Löslichkeit in Wasser. 100 - 1000 mg/l

Schnell biologisch abbaubar.1

12.3 Bioakkumulationspotential

TRIS(2-BUTOXYETHYL) PHOSPHAT

Zuteilungskoeffizient: 3,75 BCF.

n-Octanol/Wasser.

BFC < 5,8

12.4 Mobilität im Boden

TRIS(2-BUTOXYETHYL) PHOSPHAT

Teilungskoeffizient: 2,5

Boden/Wasser.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Nach den verfügbaren Daten enthält das Produkt nicht mehr als 0,1% PBT- oder vPvB-Stoffe.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Informationen nicht verfügbar.



ABSCHNITT 13: ÜBERLEGUNGEN ZUR ENTSORGUNG

13.1 Methoden der Abfallbehandlung

Wiederverwendung, wenn möglich. Produktreste als solche sind als nicht gefährlicher Sondermüll zu betrachten. Die Entsorgung muss einem autorisierten Abfallentsorgungsunternehmen übertragen werden, unter Beachtung der nationalen und eventuell lokalen Vorschriften.

KONTAMINIERTER VERPACKUNGEN

Kontaminierte Verpackungen müssen in Übereinstimmung mit den nationalen Abfallentsorgungsvorschriften zur Verwertung oder Entsorgung geschickt werden.

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

Das Produkt ist nicht als gefährlich im Sinne der geltenden Bestimmungen für den Gütertransport zu betrachten. Gefährlich auf der Straße (A.D.R.), auf der Schiene (RID), zur See (IMDG-Code) und in der Luft (IATA).

14.1 UN-Nummer:

Nichtzutreffend.

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:

Nichtzutreffend.

14.3 Transportgefahrenklassen:

Nichtzutreffend.

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1 Vorschriften zur Sicherheit und Gesundheits- und Umweltschutz-spezifische

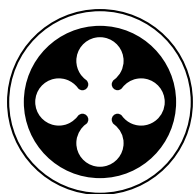
Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch:

Einstufung nach Stoffrichtlinie

- R36/38 Reizend für die Augen und Haut
- R41 Gefahr ernster Augenschäden, ähnlich wie bei R36.
- S24/25 Berührung mit der Haut und den Augen vermeiden
- S2 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
- S46 Bei Verschlucken sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Es liegen keine Informationen vor

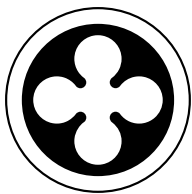


ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

- ADR: Europäisches Übereinkommen über den Transport gefährlicher Güter auf der Straße
- CASNUMMER: Nummer des Chemical Abstract Service
- EC50: Konzentration, die bei 50% der Testpopulation Wirkung zeigt
- EC NUMBER: Identifikationsnummer in ESIS (Europäische Stoffdatenbank) vorhanden)
- CLP: Verordnung (EG) 1272/2008
- DNEL: Abgeleiteter Pegel ohne Wirkung
- EmS: Zeitplan für Notfälle
- GHS: Global harmonisiertes System für die Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien
- IATA DGR: Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter des Internationalen Lufttransportverbandes
- IC50: Immobilisierungskonzentration von 50% der Testpopulation
- IMDG: Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen
- IMO: Internationale Seeschiffahrtsorganisation
- INHALTSNUMMER: Identifikationsnummer in Anhang VI des CLP.
- LC50: Letale Konzentration 50
- LD50: Tödliche Dosis 50
- OEL: Grad der berufsbedingten Exposition
- PBT: Persistent, bioakkumulierbar und toxisch nach REACH
- PEC: Vorhersagbare Umweltkonzentration
- PEL: Vorhersagbarer Grad der Exposition
- PNEC: Vorhersagbare Konzentration ohne Auswirkungen
- REACH: Verordnung EG 1907/2006
- RID: Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
- TLV: Schwellen-Grenzwert
- TLV-DECKEN: Konzentration, die zu keinem Zeitpunkt während der Arbeitsexposition überschritten werden darf.
- TWA STEL: Kurzzeit-Expositionsgrenzwert
- TWA: Gewichtete durchschnittliche Expositionsgrenze
- VOC: Flüchtige organische Verbindung
- vPvB: Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar nach REACH
- WGK: Wassergefährdungsklasse (Deutschland).

ALLGEMEINE BIBLIOGRAPHIE

1. Verordnung (EU) 1907/2006 des Europäischen Parlaments (REACH)
2. Verordnung (EU) 1272/2008 des Europäischen Parlaments (CLP)
3. Verordnung (EU) 790/2009 des Europäischen Parlaments (I Atp. CLP)
4. Verordnung (EU) 453/2010 des Europäischen Parlaments
5. Verordnung (EU) 286/2011 des Europäischen Parlaments (II Atp. CLP)
6. Verordnung (EU) 618/2012 des Europäischen Parlaments (III Atp. CLP)
7. Verordnung (EU) 487/2013 des Europäischen Parlaments (IV Atp. CLP)
8. Verordnung (EU) 944/2013 des Europäischen Parlaments (V Atp. CLP)
9. Verordnung (EU) Nr. 605/2014 des Europäischen Parlaments (VI Atp. CLP)



- Der Merck-Index. - 10. Ausgabe
- Umgang mit Chemikaliensicherheit
- INRS - Fiche Toxicologique (Toxikologisches Datenblatt)
- Patty - Arbeitshygiene und Toxikologie
- N.I. Sax - Gefährliche Eigenschaften von industriellen Materialien - Ausgabe 7, 1989
- Website der ECHA-Agentur

Hinweis für den Benutzer:

Die in diesem Blatt enthaltenen Informationen basieren auf dem Wissensstand, der uns zum Zeitpunkt der letzten Version zur Verfügung stand. Der Benutzer muss die Eignung und Vollständigkeit der Informationen in Bezug auf die spezifische Verwendung des Produkts sicherstellen. Dieses Dokument ist nicht als Zusicherung irgendwelcher produktspezifischer Eigenschaften auszulegen. Da die Verwendung des Produkts nicht unter unserer direkten Kontrolle steht, ist der Benutzer verpflichtet, die geltenden Gesundheits- und Sicherheitsgesetze und -vorschriften auf eigene Verantwortung zu beachten. Für unsachgemäßen Gebrauch wird keine Haftung übernommen. Bereitstellung einer angemessenen Ausbildung für Personal, das mit der Verwendung chemischer Produkte befasst ist.